

634.1

Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Änderung)

(vom 23. Juni 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer	§ 2. Kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des DBG ist das Steueramt mit seinen Fachstäben, Divisionen und Dienstabteilungen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
Organe	§ 3. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird den folgenden Organen übertragen: a) dem Steueramt und seinen Fachstäben, Divisionen und Dienstabteilungen; lit. b unverändert; c) den Steuerrekurskommissionen; d) dem Verwaltungsgericht.
Organisation und Verfahren	§ 4. Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation des Steueramtes, der Gemeindesteuerämter, der Steuerrekurskommissionen und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden anwendbar.
Geschäfts- leitung und Fachstäbe	§ 5. Abs. 1 unverändert. Die Geschäftsleitung kann Aufgaben auf die Fachstäbe und die Dienstabteilung Inspektorat übertragen.
Dienstabteilung Bundessteuer	§ 6. Der Dienstabteilung Bundessteuer kommen zu: lit. a und b unverändert; lit. c wird aufgehoben;

d) die Erhebung von Beschwerden gegen Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide bei den Steuerrekurskommissionen (Art. 141 Abs. 1 DBG);

lit. e–r unverändert;

s) die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor den Steuerrekurskommissionen, dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht, soweit diese Verordnung keine andere Stelle für zuständig erklärt.

§ 7. Den Divisionen und der Dienstabteilung Inventarkontrolle/ Erbschaftssteuer kommen zu:

Divisionen und
Dienstabteilung
Inventar-
kontrolle/
Erbschaftssteuer

lit. a–d unverändert;

e) die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren vor den Steuerrekurskommissionen.

§ 8. Der Dienstabteilung Spezialdienste kommen zu:

Dienstabteilung
Spezialdienste

lit. a–c unverändert;

d) die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor Strafuntersuchungsbehörden, vor Gerichten und die Ergreifung der Rechtsmittel.

§ 9. Der Dienstabteilung Recht kommen zu:

Dienstabteilung
Recht

a) der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor Gerichten sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln;

b) die Erhebung von Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide der Steuerrekurskommissionen beim Verwaltungsgericht (Art. 145 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 141 Abs. 1 DBG) und von Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht (Art. 146 DBG);

c) die Vertretung des Staates im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Bundesgericht, soweit diese Verordnung keine andere Stelle für zuständig erklärt.

§ 10. Der Dienstabteilung Quellensteuer kommen zu:

Dienstabteilung
Quellensteuer

lit. a–h unverändert.

§ 11. Die Dienstabteilungen Inspektorat und Wertschriftenbewertung stehen der Dienstabteilung Bundessteuer und den Divisionen einschliesslich der Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse auch für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zur Verfügung.

Übrige Dienst-
abteilungen

634.1 Verordnung über die Durchführung der direkten Bundessteuer

IV. Rechtsmittelinstanzen

Steuerrekurskommissionen	<p>§ 13. Die Steuerrekurskommissionen sind erste Beschwerdeinstanz.</p> <p>Ausgenommen sind Beschwerden gegen Nachsteuern und Bussen.</p>
Verwaltungsgericht	<p>§ 14. Das Verwaltungsgericht ist zweite Beschwerdeinstanz.</p> <p>Für Beschwerden gegen Nachsteuern und Bussen ist allein das Verwaltungsgericht zuständig.</p>
Verfahren und Register	<p>§ 21. Einsprachen sind bei der Dienstabteilung Bundessteuer einzureichen.</p> <p>Die Dienstabteilung Bundessteuer führt das Register über die Einsprachen und übermittelt sie der zuständigen Division zur Prüfung und Entscheidung.</p> <p>Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, so holt diese die erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache an die Dienstabteilung Bundessteuer zur Weiterleitung an die Steuerrekurskommissionen (Art. 135 Abs. 2 DBG).</p>
Einspracheentscheid	<p>§ 22. Die Dienstabteilung Bundessteuer, die Division oder die Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer eröffnet den Einspracheentscheid dem Einsprecher.</p> <p>Sie stellt der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine weitere Ausfertigung des Entscheids zu, wenn diese bei der Veranlagung mitgewirkt oder die Eröffnung des Einspracheentscheids verlangt hat (Art. 135 Abs. 2 DBG).</p> <p>Abschnitt «D. Beschwerde» (§§ 23 und 24) wird aufgehoben.</p> <p>§ 33 wird aufgehoben.</p> <p>Änderung von Bezeichnungen</p> <p>In den §§ 12 lit. b und e, 15, 16, 18 lit. b und c, 20, 26, 27, 28, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 und 2 sowie 31 wird die Bezeichnung «Abteilung Direkte Bundessteuer» durch «Dienstabteilung Bundessteuer» ersetzt.</p>

II. Übergangsbestimmung

Geschäfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision vor der Bundessteuer-Rekurskommission hängig sind, werden von den Steuerrekurskommissionen weiterbearbeitet.

Der zweistufige Instanzenzug gemäss §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 gilt ab der Steuerperiode, die im Kalenderjahr 2001 endet. Für Beschwerden gegen Veranlagungen für frühere Steuerperioden sind die Steuerrekurskommissionen als einzige Beschwerdeinstanz zuständig.

Der einstufige Instanzenzug gemäss § 14 Abs. 2 gilt für Nachsteuer- und Bussenverfahren, die entweder die Steuerperioden ab 2001 oder sowohl solche als auch frühere Steuerperioden betreffen. Soweit Verfahren ausschliesslich Steuerperioden vor 2001 zu Grunde liegen, sind die Steuerrekurskommissionen als einzige Beschwerdeinstanz zuständig.

III. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi